

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 18

Donnerstag, 8. Juli

1915

(Ord. 1. 7. 1915 Nr 5629.)

### Aufnahme in das Erzbischöfliche theologische Konvikt für 1915/16 betr.

Die Abiturienten von Gymnasien, die sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens 1. September ein hierher gerichtetes Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das theologische Konvikt an die Direktion des Konvikts (nicht unmittelbar hierher) einzureichen. Sollten einzelne beabsichtigen, eine Studienanstalt außerhalb der Erzdiözese zu besuchen, so haben sie unter Bezeichnung der Anstalt gleichzeitig um die Erlaubnis dazu nachzusuchen.

Dem Gesuch sind anzuschließen:

1. Tauf- und Firmenschein;
2. eine Beschreibung des Lebens- und Studienganges;
3. das Reisezeugnis und die Zeugnisse aus der Ober- und Unterprima;
4. ein verschlossenes, vom Erzbischöflichen Pfarramte des Wohnorts des Gesuchstellers ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis, worin besonders zu berichten ist über
  - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehlern etc.) und erblicher Belastung;
  - b) Begabung, Fleiß und Eifer, religiös-sittliches Verhalten;
  - c) Charaktereigenschaften, etwaige Fehler; Ruf in der Gemeinde, Zeichen für oder gegen den Priesterberuf;
  - d) Gesundheits-, Familien-Verhältnisse, Ruf und religiös-sittliches Verhalten der Eltern;
5. falls Erlaß oder Ermäßigung des Pensionspreises gewünscht wird, ein nach den Vorschriften ausgestelltes Vermögenszeugnis. (Zu benützen ist das vom Großherzogl. Oberschulrat vorgeschriebene,

im Verordnungsblatte vom 15. Juli 1908 Nr. XIV S. 123 f. bezeichnete Formular, das auch einzeln zu haben ist).

Die Herren Religionslehrer an den Gymnasien und die Pfarrämter wollen die Abiturienten verständigen.

Freiburg, 1. Juli 1915.

### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 1. 7. 1915 Nr 5630.)

### Aufnahme in die Erz. Gymnasialkonvikte für das Schuljahr 1915/16.

Die Pfarrämter werden veranlaßt, die hierher gerichteten Gesuche von Knaben und Jünglingen ihrer Pfarreien, die in eines der Gymnasialkonvikte in Freiburg, Konstanz, Rastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen aufgenommen zu werden wünschen, bis spätestens 3. August bei dem Rektor des betreffenden Konvikts (nicht hierher) einzureichen.

Die Wittsteller sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die Quarta eines Gymnasiums vorbereitet sein.

Den Gesuchen sind beizulegen:

1. der Tauf- und eventuell der Firmenschein;
2. der Schein über die erste bezw. zweite Impfung;
3. das letzte Zeugnis bezw. der Ausweis über Befähigung und den Vorbereitungsunterricht;
4. ein vom Pfarramt ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis mit Auskunft, ob der Gesuchsteller die nötigen Eigenschaften zum Studium und für den geistlichen Stand besitzt. Insbesondere muß berichtet werden über
  - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehlern etc.) und erblicher Belastung;
  - b) Talent, Fleiß und bisherige Leistungen;
  - c) Charaktereigenschaften, Fehler;
  - d) bisheriges religiös-sittliches Verhalten;

e) Gesundheits-, Familienverhältnisse und religiös-sittliches Verhalten oder Ruf der Eltern;

5. falls Erlaß oder Ermäßigung des Pensionspreises gewünscht wird, ein nach den Vorschriften ausgestelltes Vermögenszeugnis. (Zu benützen ist — für die Konvikte im Großherzogtum — das vom Großherzoglichen Oberschulrat vorgeschriebene, im Verordnungsblatt vom 15. Juli 1908 Nr. XIV S. 123 f. bezeichnete Formular, das auch einzeln zu haben ist).

Die Pfarrämter werden besonders auf die Vorschrift unter Nr. 4 hingewiesen. Deren Befolgung wird ihnen umso mehr zur Pflicht gemacht, als die Herren Rektoren angewiesen worden sind, ungenügende oder mangelhaft ausgestellte Zeugnisse zurückzuweisen. Dadurch könnte die Aufnahme von Zöglingen verzögert oder vereitelt werden.

Freiburg, 1. Juli 1915.

#### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 5. 7. 1915 Nr 5670.)

#### Die Abhaltung von Priestererexzitien betr.

Priestererexzitien finden im laufenden Jahr vom 16. August abends bis 20. d. Mts. früh im Priesterseminar zu St. Peter und

vom 27. September abends bis 1. Oktober früh im Theologischen Konvikt zu Freiburg

statt. Die Teilnehmer mögen sich rechtzeitig, spätestens 8 Tage vor Beginn bei der Erzb. Seminarregentie in St. Peter bezw. der Erzb. Direktion des Theol. Konvikts in Freiburg, Burgstr. 1, melden.

Freiburg, 5. Juli 1915.

#### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 5. 7. 1915 Nr 5223.)

#### Die Zuführung von Goldmünzen an die Reichsbank betr.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 25. November v. Js. Nr 12622 — Erzb. Anzeigebblatt von 1914 S. 369 — und ersuchen unseren Klerus, durch Aufklärung weiter mit dafür zu sorgen, daß das zurückgehaltene Gold gegen gutes deutsches Papiergeld der Reichsbank zugeführt wird.

Freiburg, 5. Juli 1915.

#### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 3. 7. 1915 Nr 5661.)

#### Die Abhaltung des concursus pro beneficiis 1915 betr.

Der Pfarrkonkurs für 1915 findet in Freiburg vom 5. bis 8. Oktober d. Js. statt.

Die Gesuche um Zulassung, in denen das Jahr der Priesterweihe, die Orte der seitherigen Anstellung und die Zeit der Wirksamkeit an ihnen anzugeben sind, müssen bis spätestens 1. September bei uns eingereicht werden; anzuschließen sind beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über die bisherige dienstliche Tätigkeit und den priesterlichen Wandel.

Diejenigen, welche zur Prüfung zugelassen sind, werden von uns durch besonderen Erlaß einberufen und haben sich Montag, 4. Oktober, nachmittags auf unserem Sekretariat hier — Burgstraße 2, II. Stock, Zimmer Nr. 12 — in die Prüfungsliste einzuschreiben.

Freiburg, 3. Juli 1915.

#### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 3. 7. 1915 Nr 5662.)

#### Jugendpflege betr.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien der Erzdiözese.

Unter Hinweis auf unseren Erlaß vom 25. Juni 1914 Nr. 7378 (Anzeigebblatt von 1914 S. 315) verordnen wir, daß das Fest des sel. Bernhard von Baden am Sonntag, den 25. Juli, auch dieses Jahr wieder als Jugendsonntag gefeiert werde. Es ist dahin zu wirken, daß die Vereinsmitglieder an diesem Sonntage die hl. Sakramente der Buße und des Altars empfangen.

In der Predigt ist der Krieg als Volks- und Jugend-erzieher zu behandeln (Thema: Welche Anforderungen stellen die religiösen Erfahrungen des deutschen Volkes an seine Jugend?).

Am Nachmittag wird die Abhaltung eines Jugendgottesdienstes empfohlen.

Von einer Kirchenkollekte für den Jugendpflegefond kann in diesem Jahre mit Rücksicht auf den Krieg abgesehen werden.

Freiburg, 3. Juli 1915.

#### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 3. 7. 1915 Nr 5663.)

**Die Religionsprüfung an Mittelschulen betr.**

Den Herren Prüfungskommissären an den Mittelschulen gestatten wir, die Religionsprüfungen in diesem Jahre ausfallen zu lassen, wenn es ihnen angezeigt erscheint.

Freiburg, 3. Juli 1915.

**Erzbischöfliches Ordinariat**

(Ord. 5. 7. 1915 Nr 5634.)

**Den Amtlichen Führer durch die Fürstbischöfliche Delegatur betr.**

Der im Auftrag des Fürstbischöflichen Delegaten Dr Kleineidam in Berlin herausgegebene „Amtliche Führer durch die Fürstbischöfliche Delegatur“ Jahrgang 1915, gibt Aufschluß über die kirchlichen, sozialen und charitativen Einrichtungen Berlins und der Delegatur, welche die Archipresbyterate Berlin, Charlottenburg, Frankfurt a. D., Kösklin, Neukölln, Potsdam, Stettin, Stralsund und Wittenberge umfaßt, und ist für jeden Katholiken, der in Berlin oder sonst in der Delegatur einen kürzeren oder längeren Aufenthalt nimmt, ein guter Führer.

Er ist erschienen im Verlag der Germania, Akt.-Ges. in Berlin C 2 und kostet gebunden 50 S.

Freiburg, 5. Juli 1915.

**Erzbischöfliches Ordinariat**

(R.D.St.Nr. 23. 6. 1915 Nr 14562.)

**Die Übersicht der für jeden Steuerkommissärbezirk in Betracht kommenden Pfarrämter und Pfarrkuratien betr.**

In der Übersicht der für jeden Steuerkommissärbezirk in Betracht kommenden Pfarrämter und Pfarrkuratien (Anlage zum Erz. Anzeigebblatt 1900 Nr. 3) fallen weiter folgende Änderungen nötig:

1. Infolge Vereinigung der Gemeinde Allmannsdorf mit der Stadtgemeinde Konstanz (Ges. und V. Bl. 1914 Seite 176) ist unter I. Steuerkommissärbezirk Konstanz die Gemeinde Allmannsdorf zu streichen und bei der Gemeinde Konstanz in Spalte 4 der Zusatz zu machen: „und bezüglich des Stadtteils Allmannsdorf Allmannsdorf“.

2. Infolge Errichtung der Pfarrei Norsingen ist in Spalte 4 unter XVI. Steuerkommissärbezirk Staufeu bei der Gemeinde Norsingen statt „Kirchhofen“: „Norsingen“ und unter XIX. Steuerkommissärbezirk Freiburg-Land bei den Gemeinden Schallstadt und Scherzungen statt „Ebringen“ bzw. „Scherzungen“ jeweils „Norsingen“ zu setzen.
3. Infolge Errichtung der Pfarrkuratie Niederhausen ist unter XXII. Steuerkommissärbezirk Renzungen bei der Gemeinde Niederhausen in Spalte 4 statt „Oberhausen“ zu setzen „Niederhausen C“.

Karlsruhe, 23. Juni 1915.

**Katholischer Oberstiftungsrat**

Feger.

Dürk.

**Pfründebefetzungen**

Die kanonische Institution haben erhalten am:

20. Juni: Nikolaus Stopper, Kaplaneiverweser in Bingen, auf die Pfarrei Gruol,
20. „ Albert Reiser, Pfarrer in Sigmaringen, auf die Pfarrei Beringendorf.

**Ernennungen**

Zu Erzbischöflichen Prüfungskommissären wurden ernannt:

- Dekan, Pfarrer Josef Vogt in Ottenau an der Privat-realschule Bücheler in Rastatt,  
 Dekan, Pfarrer Josef Wäldele in Dilsberg am Groß-Gymnasium, der Oberrealschule und Höheren Mädchenschule in Heidelberg,  
 Stadtpfarrer Ignaz Blöder in Gengenbach an der Höheren Bürgerschule in Obergirch,  
 Pfarrer Dr Konstantin Rapp in Sölden an der Höheren Bürgerschule in Müllheim.

Vom Kapitel Säckingen wurde Pfarrer Michael Klär in Öflingen zum Definitior gewählt. Die Wahl wurde unter dem 21. I. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

**Versehungen**

30. Juni: Gustav Löffler, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Lörrach,
30. „ Josef Hund, Vikar in Lörrach, als Kooperator nach Freiburg, Dompfarrei.

